

Anmeldung und Ummeldung eines Wohnsitzes

Wenn Sie in eine Wohnung einziehen, müssen Sie sich nach dem Einzug grundsätzlich persönlich innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von 14 Tagen anmelden.

Alternativ können Sie sich von einer anderen Person vertreten lassen. Neben den unten genannten Unterlagen bedarf es einer schriftlichen Vollmacht (<https://www.usingen.de/das-digitale-rathaus/meldewesen/vollmacht-an-um-abmeldung-wohnsitz.pdf?cid=byy>), die ausdrücklich zur Anmeldung ermächtigt. Wir weisen darauf hin, dass unter Umständen gegebenenfalls ein persönlicher Besuch des Bürgerbüros notwendig sein kann.

Bitte beachten Sie bei einem Zuzug aus dem Ausland, dass neben der Angabe des Zuzugsstaates unbedingt die Nennung der letzten inländischen Adresse erfolgen muss, sofern in der Vergangenheit bereits eine Meldeadresse in Deutschland registriert war.

Hinweis:

- Neugeborene, die im **Inland** geboren wurden, müssen nicht angemeldet werden.
- Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr muss die Person sorgen, in deren Wohnung das Kind oder der Jugendliche einzieht.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ausweisdokumente **aller** Personen (bei Kindern ohne Ausweisdokumente, eine Geburtsurkunde)
- Wohnungsgeberbestätigung <https://www.usingen.de/das-digitale-rathaus/meldewesen/wohnungsgeberbestaetigung.pdf?cid=bz4>
- Bei Umzug innerhalb des Hochtaunuskreises: Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Kfz-Schein), wegen Adressänderung (nur bei privatem Kfz.), Gebühr: 10,80 Euro

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein:

- Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde,
- Scheidungs- bzw. Aufhebungsurteil,
- Sterbeurkunde des früheren Ehegatten oder Lebenspartners,
- bei Kindern: Geburtsurkunde, Sorgerechtsnachweise,
- bei betreuten Personen: Betreuerausweis.

Sämtliche Dokumente müssen im **Original** vorgelegt werden. Im Einzelfall können weitere Dokumente nachträglich verlangt werden.

Bei ausländischen Urkunden ist grundsätzlich eine von einem für deutsche Gerichte und Behörden zugelassenem Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung erforderlich.